

- e) bei Verstorbenen, die eines nicht natürlichen Todes gestorben sind oder bei denen Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß sie eines nicht natürlichen Todes gestorben sind, oder bei denen die Todesart nicht aufgeklärt ist (§ 4 Absätze 2 und 3), sofern nicht von der Staatsanwaltschaft eine Leichenöffnung angeordnet worden ist,
- f) bei Verstorbenen, deren Tod in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Narkose, mit operativen, anderen therapeutischen oder sonstigen medizinischen Eingriffen oder Maßnahmen eingetreten ist,
- g) bei wissenschaftlichem Interesse, besonders für Zwecke der medizinischen Forschung und Lehre,
- h) wenn die Angehörigen aus triftigen Gründen die Leichenöffnung wünschen.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen und die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, können in jedem Fall die Sektion zur Feststellung der Todesursache anordnen.

(3) Der die Sektion vornehmende Arzt darf die Sektion nur beginnen, wenn das zweite Exemplar des bis Ziff. 12 vollständig ausgefüllten (§ 7 Abs. 1) und unterschriebenen Totenscheines vorliegt.

(4) Bei Vorliegen eines Totenscheines, der nicht die Angabe gemäß Ziff. 12 enthält, ist der die Sektion vornehmende Arzt — zur Vermeidung einer Verzögerung der Sektion — verpflichtet, vor Beginn der Sektion unter Ziff. 12 den entsprechenden Vermerk „nicht ausgefüllt“ mit Namensunterschrift einzutragen.“

### § 3

Der § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Arzt hat den Totenschein dem zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichteten oder seinem Beauftragten (§ 3) zur Anzeige und zur Beurkundung des Sterbefalles bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt, bei Sterbefällen von Personen, die ein Jahr oder älter sind, in zweifacher Ausfertigung, bei Sterbefällen von Säuglingen bis zu einem Jahr bzw. Totgeborenen in dreifacher Ausfertigung, auszuhändigen, sofern nicht die Bestimmungen des § 4 Absätze 2 und 3 in Betracht kommen.“

### § 4

Der § 11 erhält folgende Fassung:

#### „§ 11

(1) Die Bestattung einer Leiche ist nur nach Erteilung des Bestattungsscheines durch das zuständige Standesamt zulässig.

(2) Der Bestattungsschein wird vom Standesamt gebührenfrei erteilt.

(3) Im Falle der Erdbestattung händigt das Standesamt den Bestattungsschein dem zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichteten oder seinem Beauftragten aus und leitet die Totenscheine bei Sterbefällen von Personen, die ein Jahr oder älter sind, in einem Exemplar und bei Sterbefällen von Säuglingen bis zu einem Jahr bzw. Totgeborenen in zwei Exemplaren an den für den Sterbeort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, weiter.

(4) Im Falle der Feuerbestattung händigt das Standesamt dem zur Anzeige des Sterbefalles Verpflichteten oder seinem Beauftragten den Bestattungsschein und den/die Totenschein(e) zur Weiterleitung an die im § 12 genannten Ärzte aus. Bei der Überführung der Leiche in das Krematorium hat der zur Anzeige Verpflichtete oder sein Beauftragter den Bestattungsschein und den/die Totenschein(e) der Krematoriumsverwaltung zu übergeben.

(5) Das Standesamt ist verpflichtet, sowohl im Falle der Erdbestattung (Abs. 3) als auch im Falle der Feuerbestattung (Abs. 4) jeweils das erste Exemplar des Totenscheines (Original) direkt an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik weiterzuleiten.“

### § 5

Der § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Im Anschluß an die Leichennachschau haben die im Abs. 1 genannten Ärzte die Totenscheine unverzüglich dem für den Sterbeort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zuzuleiten.“

### § 6

Der § 13 erhält folgende Fassung:

#### „§ 13

(1) Der für den Sterbeort zuständige Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, hat die ihm zugeleiteten Totenscheine zu überprüfen und nach Eintragung des Sichtvermerkes des Kreisarztes sich ergebende Veränderungen der festgestellten Todesursachendiagnose spätestens 5 Wochen nach dem Sterbefall schriftlich der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu melden.<sup>1)</sup>

(2) Bei Sterbefällen von Personen, die ein Jahr oder älter sind, verbleibt das zweite Exemplar des Totenscheines bei dem für den Sterbeort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen. Ist der Sterbeort nicht gleichzeitig der Ort der ehemaligen Hauptwohnung, so ist dieses Exemplar innerhalb von 5 Wochen nach dem Sterbefall an den für den Ort der ehemaligen Hauptwohnung zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Aufbewahrung zu senden.

(3) Bei Sterbefällen von Säuglingen bis zu einem Jahr bzw. Totgeborenen ist das zweite Exemplar des Totenscheines an den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, weiterzuleiten. Ist der für den Sterbeort zuständige Rat des Kreises nicht gleichzeitig für den Ort der ehemaligen Hauptwohnung zuständig, ist dieses Exemplar vom Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, dem für den Ort der ehemaligen Hauptwohnung zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, kurzfristig zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen und von diesem spätestens nach Ablauf von 2 Wochen zurückzugeben.

(4) Das dritte Exemplar des Totenscheines für verstorbene Säuglinge bis zu einem Jahr bzw. Totgeborene ist dem Institut für Sozialhygiene zu übersenden.<sup>2)</sup>“

1) Vordrude 1613 VLV Freiberg

2) 1134 Berlin, Nöldnerstr. 42